E-Bl. 40 u. 41

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-NS/4-1949 Gmünd, den 11.4. 1949

Betr.: Kirchberg a. Walde,
"Kaspress" u. "Christkindlstein";
Naturdenkmale.

Bescheid

Folgende Granitfelsgebilde im Gebiete der Orts- und Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, und zwar:

Granitfelsgebilde "Kaspress", Parzelle Nr. 799/2, und

Granitfelsblock "Christkindlstein", Parzelle Nr. 944,

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl.I, S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl.I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Naturobjekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö. schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Erhält an:

1.) Frau Agnes Spiessmaier, Tronberg, Post Kirchberg a. Walde,
2.) Herrn Friedrich Fischer-Angern, Gutsbesitzer in Kirchberg a. W.,
3.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung I. A. III/2, Wien, z. Zl. III/2-302/1948 mit dem Bemerken, dass die Grundeigentümer ihre Zustimmung erklärt haben.
4.) Den Herrn Bürgermeister in Tronberg,
5.) Den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde,
6.) Das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/3 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 13. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress), KG Fromberg, Ebl. 41

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den Umgebungsbereich auf den Parzellen 397/3, 394/3, 392/2, 389/2 und 394/2, alle KG Fromberg, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) auf Parz. 394/3, KG Fromberg. Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Holznutzung (unter Aufrechterhaltung des jetzigen Waldcharakters) doch keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Aufforstung von Wiesenflächen.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 41 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da für die Wirkung des Naturdenkmales mit Bezug auf die Lage der Umgebungsbereich von großer Bedeutung ist.
Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende ablehnende Gegenäußerung ist nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn Franz Madl, 3932 Fromberg 27
4. Frau Berta Madl, 3932 Fromberg 27
5. Frau Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
6. Herrn Ernst Tauber, 3932 Fromberg 10
7. Frau Friederike Tauber, 3932 Fromberg 10
8. Herrn Johann Wimmer, 3932 Fromberg 24
9. Frau Hilda Wimmer, 3932 Fromberg 24

zur Kenntnis an:
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. den Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu N-88160/10).

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4.11.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * GMÜND, N.-Ö. *

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/8 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 11. Mai 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. April 1949, IX-38/4-1949, irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 799/2, KG Kirchberg am Walde, auf richtig Parzelle Nr. 394/3, KG Kirchberg am Walde.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
seit 2. JUNI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/10	Bearbeiter (02852) 25 01 Schmidt DW 15	Datum 26. Juni 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. Mai 1989, 9-N-8819/8, irrtümlich angeführte Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, auf richtig Katastralgemeinde Fromberg.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Katastralgemeinde im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 14. JULI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

E-Bl. 40 u. 41

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-NS/4-1949 Gmünd, den 11.4. 1949

Betr.: Kirchberg a. Walde,
"Kaspress" u. "Christkindlstein";
Naturdenkmale.

Bescheid

Folgende Granitfelsgebilde im Gebiete der Orts- und Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, und zwar:

Granitfelsgebilde "Kaspress", Parzelle Nr. 799/2, und

Granitfelsblock "Christkindlstein", Parzelle Nr. 944,

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl.I, S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl.I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Naturobjekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö. schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Erhält an:

1.) Frau Agnes Spiessmaier, Tronberg, Post Kirchberg a. Walde,
2.) Herrn Friedrich Fischer-Angern, Gutsbesitzer in Kirchberg a. W.,
3.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung I. A. III/2, Wien, z. Zl. III/2-302/1948 mit dem Bemerken, dass die Grundeigentümer ihre Zustimmung erklärt haben.
4.) Den Herrn Bürgermeister in Tronberg,
5.) Den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde,
6.) Das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/3 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 13. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress), KG Fromberg, Ebl. 41

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den Umgebungsbereich auf den Parzellen 397/3, 394/3, 392/2, 389/2 und 394/2, alle KG Fromberg, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) auf Parz. 394/3, KG Fromberg. Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Holznutzung (unter Aufrechterhaltung des jetzigen Waldcharakters) doch keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Aufforstung von Wiesenflächen.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 41 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da für die Wirkung des Naturdenkmales mit Bezug auf die Lage der Umgebungsbereich von großer Bedeutung ist.
Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende ablehnende Gegenäußerung ist nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn Franz Madl, 3932 Fromberg 27
4. Frau Berta Madl, 3932 Fromberg 27
5. Frau Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
6. Herrn Ernst Tauber, 3932 Fromberg 10
7. Frau Friederike Tauber, 3932 Fromberg 10
8. Herrn Johann Wimmer, 3932 Fromberg 24
9. Frau Hilda Wimmer, 3932 Fromberg 24

zur Kenntnis an:
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. den Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu N-88160/10).

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4.11.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * GMÜND, N.-Ö. *

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/8 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 11. Mai 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. April 1949, IX-38/4-1949, irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 799/2, KG Kirchberg am Walde, auf richtig Parzelle Nr. 394/3, KG Kirchberg am Walde.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
seit 2. JUNI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/10	Bearbeiter (02852) 25 01 Schmidt DW 15	Datum 26. Juni 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. Mai 1989, 9-N-8819/8, irrtümlich angeführte Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, auf richtig Katastralgemeinde Fromberg.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Katastralgemeinde im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 14. JULI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

E-Bl. 40 u. 41

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-NS/4-1949 Gmünd, den 11.4. 1949

Betr.: Kirchberg a. Walde,
"Kaspress" u. "Christkindlstein";
Naturdenkmale.

Bescheid

Folgende Granitfelsgebilde im Gebiete der Orts- und Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, und zwar:

Granitfelsgebilde "Kaspress", Parzelle Nr. 799/2, und

Granitfelsblock "Christkindlstein", Parzelle Nr. 944,

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl.I, S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl.I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Naturobjekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö. schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Erhält an:

1.) Frau Agnes Spiessmaier, Tronberg, Post Kirchberg a. Walde,
2.) Herrn Friedrich Fischer-Angern, Gutsbesitzer in Kirchberg a. W.,
3.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung I. A. III/2, Wien, z. Zl. III/2-302/1948 mit dem Bemerken, dass die Grundeigentümer ihre Zustimmung erklärt haben.
4.) Den Herrn Bürgermeister in Tronberg,
5.) Den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde,
6.) Das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/3 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 13. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress), KG Fromberg, Ebl. 41

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den Umgebungsbereich auf den Parzellen 397/3, 394/3, 392/2, 389/2 und 394/2, alle KG Fromberg, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) auf Parz. 394/3, KG Fromberg. Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Holznutzung (unter Aufrechterhaltung des jetzigen Waldcharakters) doch keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Aufforstung von Wiesenflächen.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 41 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da für die Wirkung des Naturdenkmales mit Bezug auf die Lage der Umgebungsbereich von großer Bedeutung ist.
Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende ablehnende Gegenäußerung ist nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn Franz Madl, 3932 Fromberg 27
4. Frau Berta Madl, 3932 Fromberg 27
5. Frau Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
6. Herrn Ernst Tauber, 3932 Fromberg 10
7. Frau Friederike Tauber, 3932 Fromberg 10
8. Herrn Johann Wimmer, 3932 Fromberg 24
9. Frau Hilda Wimmer, 3932 Fromberg 24

zur Kenntnis an:
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. den Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu N-88160/10).

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4.11.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * GMÜND, N.-Ö. *

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/8 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 11. Mai 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. April 1949, IX-38/4-1949, irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 799/2, KG Kirchberg am Walde, auf richtig Parzelle Nr. 394/3, KG Kirchberg am Walde.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
seit 2. JUNI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/10	Bearbeiter (02852) 25 01 Schmidt DW 15	Datum 26. Juni 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. Mai 1989, 9-N-8819/8, irrtümlich angeführte Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, auf richtig Katastralgemeinde Fromberg.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Katastralgemeinde im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 14. JULI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

E-Bl. 40 u. 41

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö.

Zl. IX-NS/4-1949 Gmünd, den 11.4. 1949

Betr.: Kirchberg a. Walde,
"Kaspress" u. "Christkindlstein";
Naturdenkmale.

Bescheid

Folgende Granitfelsgebilde im Gebiete der Orts- und Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, und zwar:

Granitfelsgebilde "Kaspress", Parzelle Nr. 799/2, und

Granitfelsblock "Christkindlstein", Parzelle Nr. 944,

werden auf Grund der §§ 3, 12 Abs.1, 15 und 16 Abs.1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl.I, S.821) sowie des § 7 Abs.1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl.I S. 1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Es ist verboten, an den angeführten Naturobjekten Veränderungen vorzunehmen, sie zu entfernen oder sonstwie zu zerstören. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Naturobjekte oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen. Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen sind von den Besitzern oder Nutzungsberechtigten unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden.

Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd N.Ö. schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Erhält an:

1.) Frau Agnes Spiessmaier, Tronberg, Post Kirchberg a. Walde,
2.) Herrn Friedrich Fischer-Angern, Gutsbesitzer in Kirchberg a. W.,
3.) Das Amt der n.Ö. Landesregierung I. A. III/2, Wien, z. Zl. III/2-302/1948 mit dem Bemerken, dass die Grundeigentümer ihre Zustimmung erklärt haben.
4.) Den Herrn Bürgermeister in Tronberg,
5.) Den Herrn Bürgermeister in Kirchberg a. Walde,
6.) Das Gendarmeriepostenkommando in Kirchberg a. Walde.

Der Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/3 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 13. Oktober 1988

Betrifft
Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress), KG Fromberg, Ebl. 41

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt den Umgebungsbereich auf den Parzellen 397/3, 394/3, 392/2, 389/2 und 394/2, alle KG Fromberg, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) auf Parz. 394/3, KG Fromberg. Vom Veränderungsverbot wird folgende Nutzung ausgenommen: Holznutzung (unter Aufrechterhaltung des jetzigen Waldcharakters) doch keine Felssprengungen, keine Niveauänderungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Aufforstung von Wiesenflächen.

Rechtsgrundlage
§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturschutzbuch unter Einlageblatt 41 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Kaspress) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist, da für die Wirkung des Naturdenkmales mit Bezug auf die Lage der Umgebungsbereich von großer Bedeutung ist.
Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde und der Umweltanwaltschaft des Landes Niederösterreich zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende ablehnende Gegenäußerung ist nicht eingelangt.
Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Kaspress) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.
Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung

S 120,--.

Ergeht an:
1. die Umweltanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
3. Herrn Franz Madl, 3932 Fromberg 27
4. Frau Berta Madl, 3932 Fromberg 27
5. Frau Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
6. Herrn Ernst Tauber, 3932 Fromberg 10
7. Frau Friederike Tauber, 3932 Fromberg 10
8. Herrn Johann Wimmer, 3932 Fromberg 24
9. Frau Hilda Wimmer, 3932 Fromberg 24

zur Kenntnis an:
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
11. den Sachverständigen für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau (zu N-88160/10).

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 4.11.1988
Für den Bezirkshauptmann:

Bezirkshauptmannschaft * GMÜND, N.-Ö. *

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/8 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 11. Mai 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. April 1949, IX-38/4-1949, irrtümlich angeführte Parzelle Nr. 799/2, KG Kirchberg am Walde, auf richtig Parzelle Nr. 394/3, KG Kirchberg am Walde.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Parzelle im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
seit 2. JUNI 1989
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8819/10	Bearbeiter (02852) 25 01 Schmidt DW 15	Datum 26. Juni 1989

Betrifft
Naturdenkmal Felsgebilde "Kaspress", KG Fromberg, Berichtigung

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd berichtigt die im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 11. Mai 1989, 9-N-8819/8, irrtümlich angeführte Katastralgemeinde Kirchberg am Walde, auf richtig Katastralgemeinde Fromberg.
Rechtsgrundlage
§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Begründung

Die Behörde kann gem. § 62 Abs. 4 des zitierten Gesetzes von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit berichtigen.
Da die Katastralgemeinde im genannten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd versehentlich angeführt wurde, war daher die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn u. Frau Franz und Berta Madl, 3932 Fromberg 27
2. Herrn Ernst, Frau Friederike u. Maria Tauber, 3932 Fromberg 10
3. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Hr. Bürgermeisters
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 14. JULI 1989
Für den Bezirkshauptmann: